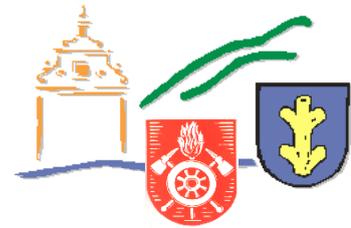


Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach



Ausbildungsrichtlinie Atemschutz

1. Allgemeines / Zweck:

Die Ausbildungsrichtlinie gilt für die Ausbildung, Fortbildung, den Einsatz und soll eine einheitliche und sorgfältige Ausbildung, Fortbildung und einen sicheren Einsatz mit Atemschutz sicherstellen, sowie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche und unfallsichere Verwendung von Atemschutzgeräten schaffen. Sie enthält die Anforderungen, die an Atemschutzgeräteträger sowie an deren Ausbildung im Atemschutz zu stellen und die bei der Handhabung, Pflege und Wartung der Geräte zu beachten sind. Neben der Ausbildungsrichtlinie sind insbesondere zu beachten:

- FwDV 7 „Atemschutz“
- Merkblatt Atemschutzgeräteträger
- Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ sowie die hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen
- Einschlägige technische Regeln
- Technische Unterlagen der Hersteller (Gebrauchsanleitungen)

2. Ziel:

Ziel dieser Ausbildungsrichtlinie ist die einheitliche Ausbildung der Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren der Stadt Schnaittenbach sowie die Vermeidung von Unfällen im Atemschutzeinsatz durch gezieltes und praxisnahes Beüben von Einsatzsituationen.

3. Geltungsbereich

Diese Ausbildungsrichtlinie gilt für alle aktiven Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr(en) der Stadt Schnaittenbach.

4. Geltungsdauer:

Gültig ab Montag, 22. Januar 2024 bis auf Weiteres.

5. Zuständigkeit / Verantwortlichkeit:

Für die Einhaltung und Beachtung der verbindlichen Regelungen ist der jeweilige Leiter Atemschutz verantwortlich. Die Gesamtverantwortung liegt bei den Kommandanten der jeweiligen Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach; für die Freiw. Feuerwehr der Stadt Schnaittenbach ist dies Herr Michael Werner, Tel. +49/9622/704715 bzw. +49/151/55887500 bzw. per Mail: michael.werner@feuerwehrschnaittenbach.de; für die Freiw. Feuerwehr Kemnath a. B. ist dies Herr Thomas Hackenberg, Tel. +49/9604/914162 bzw. +49/160/97042069 bzw. per Mail: thom-hackenberg@web.de.

6. Anforderungen an Atemschutzgeräteträger

Einsatzkräfte, die unter Atemschutz eingesetzt werden, müssen

- das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- körperlich geeignet sein (Die körperliche Eignung ist nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“, in regelmäßigen Abständen festzustellen);
- erneut nach dem Grundsatz G 26 untersucht werden, wenn vermutet wird, dass sie den Anforderungen für das Tragen von Atemschutzgeräten nicht mehr genügen; dies gilt insbesondere nach schwerer Erkrankung oder wenn sie selbst vermuten, den Anforderungen nicht mehr gewachsen zu sein;
- die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger erfolgreich absolviert haben; regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen und an Wiederholungsübungen teilnehmen;
- zum Zeitpunkt der Übung oder des Einsatzes gesund sein und sich einsatzfähig fühlen.

Einsatzkräfte, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht unter Atemschutz eingesetzt werden. Einsatzkräfte mit Bart oder Koteletten im Bereich der Dichtlinie von Atemanschlüssen sind für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet. Ebenso sind Einsatzkräfte für das Tragen von Atemschutzgeräten ungeeignet, bei denen aufgrund von Kopfform, tiefen Narben oder dergleichen kein ausreichender Maskendichtsitz erreicht werden kann oder wenn Körperschmuck den Dichtsitz, die sichere Funktion des Atemanschlusses gefährdet oder beim An- bzw. Ablegen des Atemanschlusses zu Verletzungen führen können (zum Beispiel Ohrschmuck).

7. Aus- und Fortbildung

Die Ausbildung wird nach den Festlegungen der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ durchgeführt. Für die Ausbildung ist eine der Norm DIN 14 093, Teil 1 und gegebenenfalls weiteren Vorschriften der Länder entsprechende Atemschutz-Übungsanlage erforderlich. Die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (zum Beispiel Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren GUV-V C53) sind bei den Übungen einzuhalten. Die Übungen sind von Ausbildern für Atemschutzgeräteträger zu überwachen. Je nach Art und Umfang der Übungen können weitere im Atemschutz erfahrene Kräfte (zum Beispiel Atemschutzgerätewart)

für die Überwachung eingesetzt werden. Während der Ausbildung muss gewährleistet sein, dass bei Unfällen und anderen Notfällen unverzüglich Hilfe geleistet werden kann. Das Ausbildungsziel wird unter anderem durch die vom Atemschutzgeräteträger im Rahmen der bei einer Belastungsübung zu erbringenden Arbeit von 80 kJ mit einem Atemluftvorrat von 1.600 Liter und durch Einsatzübungen erreicht. Erreicht der Atemschutzgeräteträger das Ausbildungsziel bei der Belastungsübung nach Ziffer 2.1.2.2 auch bei einer Wiederholung nicht, muss eine erneute arbeitsmedizinische Untersuchung durchgeführt werden. Danach muss die Belastungsübung wiederholt werden. Liegen zwischen erstmaliger Belastungsübung und der Wiederholung mehr als zwölf Monate, muss die gesamte Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger wiederholt werden.

In der Ausbildung müssen insbesondere folgende Tätigkeiten regelmäßig beübt werden:

- Handhabung der Atemschutzgeräte (Atemschutzgeräte anlegen, in Betrieb nehmen, Ablegen und Wechseln von Druckbehältern, Durchführen der Einsatzkurzprüfung);
- Gewöhnung (Tragen von Atemanschlüssen mit und ohne Gerät);
- Orientierung (Begehen von abgedunkelten und mit Hindernissen versehenen Objekten, Absuchen von verrauchten und abgedunkelten Objekten);
- Körperliche Belastung (schnelles Gehen, Tragen von Lasten, Begehen und Besteigen von Hindernissen, Besteigen von Leitern, Einsteigen in Behälter und in enge Schächte);
- Psychische Belastung (Richtiges Verhalten bei Lärm und plötzlich auftretenden unvorhersehbaren Ereignissen und bei Fehlern an Geräten);
- Übung von Einsatzfähigkeiten (Suchen und Retten von Personen, Einsteigen über Leitern, Bergen von Gegenständen, Vornehmen von Strahlrohren mit Schlauchleitungen, In-Stellung-bringen von Ausrüstungsgegenständen, Ausführen technischer / handwerklicher Arbeiten ohne Sicht, Abgeben von Meldungen über Funk);
- Eigensicherung (Anlegen der persönlichen Schutzausrüstung, Handhaben von kontaminiertem Gerät, Schutzkleidung und Körperoberflächen, Richtiges Verhalten bei Eigengefährdung auch unter psychischer Belastung, Beachten der Maßnahmen der Atemschutzüberwachung);
- Notfalltraining (Suchen, Befreien und In-Sicherheit-bringen von in Not geratenen Atemschutzgeräteträgern, Abgeben von Notfallmeldungen).

Unterweisungen über den Atemschutz müssen in die allgemeinen Ausbildungspläne aufgenommen sein und mindestens jährlich durchgeführt werden.

Atemschutzgeräteträger müssen darüber hinaus jährlich mindestens – eine Belastungsübung nach Anlage 4, Abschnitt 2.1.2.2 in einer Atemschutz-Übungsanlage und – eine Einsatzübung innerhalb einer taktischen Einheit unter Atemschutz durchführen. Die Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren.

Wer die erforderlichen Übungen nicht einmal pro Jahr ableistet, darf grundsätzlich bis zum Absolvieren der vorgeschriebenen Übungen nicht mehr die Funktion eines Atemschutzgeräteträgers wahrnehmen.

Träger von Chemikalienschutzanzügen müssen hierfür ergänzend ausgebildet sein. Die Ausbildung baut auf der Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger auf. Ausbildungsziel ist der sichere Umgang mit dem Chemikalienschutzanzug. Als Fortbildung muss jährlich mindestens eine Übung unter Einsatzbedingungen mit dem Chemikalienschutzanzug durchgeführt werden, sofern kein Einsatz unter Chemikalienschutzanzug erfolgt ist. Die Übung kann im Rahmen der einsatzbezogenen Atemschutzübung erfolgen.

Themen zu Einsatzgrundsätzen sind der Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 – Kapitel 7 zu entnehmen.

8. Übungen unter Atemschutz

8.1 Handhabung der Atemschutzgeräte

Bei Übungen werden das An- und Ablegen des Atemanschlusses, der zusätzlichen Schutzausrüstung (zum Beispiel der Feuerschutzhaube), des Atemschutzgerätes sowie das korrekte Durchführen der Sicht-, Dicht- und Funktionskontrolle trainiert.

Bei Übungen ist der Wechsel der Druckbehälter und die Einsatzkurzprüfung durchzuführen. Die Atemschutzgeräteträger werden durch Begehen des Übungsraumes der Atemschutz-Übungsanlage und anderer für die Übung geeigneter Objekte oder Flächen an das Tragen von Atemschutzgeräten gewöhnt. Durch Begehen einer verdunkelten und vernebelten Strecke in der Atemschutz-Übungsanlage wird die Sicherheit für Einsätze in unbekanntem Bereichen vermittelt.

8.2 Körperliche Belastung

Die körperliche Belastung kann im Wesentlichen nur durch Tätigkeiten an den Arbeitsmessgeräten erfasst werden. Das Begehen der Orientierungsstrecke erfolgt gehend und kriechend ohne zusätzliche Aufgaben und Belastungen der Einsatzkräfte.

8.3 Belastungsgewöhnungsübung

Der Atemschutzgeräteträger soll bei wechselnder und abgestufter Belastung körperliche Arbeit verrichten. Diese Arbeit ist abwechselnd durch Begehen der Orientierungsstrecke und durch Tätigkeit an den Arbeitsmessgeräten zu verrichten. Dazu kann während der Übung der Übungsraum verdunkelt werden. Bei der Belastungsgewöhnungsübung muss eine Gesamtarbeit von 60 kJ erbracht werden. Diese wird für die Feuerwehren der Stadt Schnaittenbach in Amberg abgelegt. Eine Belastungsgewöhnungsübung wird nur bei der Ausbildung und nicht bei der Fortbildung gefordert.

8.4 Belastungsübung

Die Belastungsübung ist in einer nach DIN 14 093 gestalteten Atemschutz-Übungsanlage oder mindestens in einer für eine Belastungsübung geeigneten, gleichwertigen

Anlage durchzuführen – diese wird für die Feuerwehren der Stadt Schnaittenbach in Amberg abgelegt.

8.5 Einsatzübungen

Bei den Übungen soll der Atemschutzgeräteträger möglichst unter Einsatzbedingungen einsatztypische Tätigkeiten ausführen; beispielsweise retten von Personen, durchführen von Notfallübungen, vornehmen von Strahlrohren mit Schlauchleitungen unter Druck, öffnen von Türen, absuchen von Räumen mit unterschiedlichen Rückwegsicherungen, kennzeichnen von Räumen, besteigen von Leitern, einsteigen in Fensteröffnungen, in Stellung bringen von Ausrüstungsgegenständen, bergen von Gegenständen, verrichten von handwerklichen Arbeiten. Bei jeder Einsatzübung muss eine Atemschutzüberwachung durchgeführt werden

Bei Einsatzübungen ist ein Notfalltraining durchzuführen (zum Beispiel verunfallter Atemschutzgeräteträger, Atemluftvorrat neigt sich dem Ende, Rückweg versperrt, Notfallmeldung abgeben). Folgende beispielhafte Hinweise zur realitätsnahen Darstellung und Durchführung der Einsatzübungen sollen beachtet werden:

- Durch akustische Darstellungsmittel (zum Beispiel durch Einspielen von Hilfescreien, Explosionsgeräuschen, Hundegebell, etc.) sowie durch Wärmequellen im Bereich von Engstellen und Durchstiegen in der Orientierungsstrecke können einsatzmäßige Bedingungen erzeugt werden.
- Durch optische Darstellungsmittel (zum Beispiel durch Flackerlampen) und Vernebelung kann das Auffinden des Brandherdes erschwert werden.
- Durch das Anbringen von Beschilderungen (zum Beispiel Gefahrenzeichen, Türschilder) und die Verwendung von zusätzlichen Darstellungsmitteln (zum Beispiel Atemluftbehältern, Behältnisse für Gefahrstoffe) kann das Absetzen von Lagemeldungen geübt werden.

8.6 Fortbildung von Atemschutzgeräteträgern

Ziel der jährlichen Fortbildung ist es, die Befähigung zum Einsatz unter Atemschutz zu erhalten und die körperliche Belastbarkeit zu überprüfen. Im Rahmen der jährlichen Fortbildung müssen neben der theoretischen Unterweisung mindestens zwei Übungen innerhalb von zwölf Monaten durchgeführt werden. Bei der Belastungsübung muss die nach Abschnitt 2.1.2.2 geforderte Gesamtarbeit erbracht werden. Wird das Ausbildungsziel auch bei einer Wiederholung nicht erreicht, muss der Atemschutzgeräteträger eine arbeitsmedizinische Untersuchung durchführen lassen. Die zweite Übung soll unter Einsatzbedingungen in einem dafür geeigneten Objekt durchgeführt werden; dies kann auch eine Atemschutz-Übungsanlage oder eine gleichwertige Anlage (z.B. Brandübungsanlage) sein. Die Einsatzübung muss Ausbildungsinhalte nach Abschnitt 6, Tabelle 2 der FwDV 7 enthalten. Diese Einsatzübung kann bei Einsatzkräften entfallen, die in entsprechender Art und Umfang unter Atemschutz im Einsatz waren. Wer die erforderlichen Übungen nicht einmal pro Kalenderjahr ableistet, darf grundsätzlich bis zum Erbringen der vorgeschriebenen Übungen die Funktion Atemschutzgeräteträger **nicht** wahrnehmen.

Notwendige Vorkehrungen sowie Maßnahmen seitens des Trägers der Feuerwehr wurden entsprechend der Vorschriften vorgenommen.

Sollten Rückfragen oder Unklarheiten bestehen, stehen wir gerne zur Verfügung.



Michael Werner
Hbm und federf. Kommandant



Lucas Reindl
Lm und Fachbereichsleiter Atemschutz

Revisionsstand: 1.0 vom 16.01.2024